

Erster Abschnitt der Staatsrechtslehre.
Vom Staatsbürgervertrage.

§. 17.

A.

Wir analysiren zuvörderst sorgfältiger, als es bis jetzt nöthig war, den Begriff des Vertrags überhaupt.

Zu einem Vertrage gehören zuvörderst zwei Personen, seyen es natürliche oder mystische; die beide gesetzt werden, als wollend dasselbe Objekt zum ausschliessenden Eigenthume. — Die Sache, über welche sie sich zu vertragen haben, muß daher von der Art seyn, daß sie ausschliessendes Eigenthum werden könne, d. i. daß sie, ihrer Natur und sich selbst überlassen, bleibe, wie sie im Zweckbegriffe der Person gedacht worden; ferner, von der Art, daß sie nur als ausschliessendes Eigenthum, d. i. wenn sie wirklich so bleibt, wie sie im Zweckbegriffe der Person gedacht worden, benutzt werden könne. (Man sehe §. 11. III.) Wäre das erstere nicht, so wäre kein Vertrag möglich; wäre das letztere nicht, so wäre keiner nöthig. Uebe eine Portion Luft, oder Licht findet aus diesem Grunde kein Vertrag Statt.

A

Fer-

Ferner müssen beide Partheien das gleiche Recht auf die Sache haben; ausserdem wäre zwischen ihnen kein Rechtsstreit, der eben durch den Vertrag vermittelt werden soll. Dies nun ist, der Natur der Sache nach, mit allen Objecten, und allen freien Wesen, die Anspruch auf dieselben machen, der Fall. Vor dem Vertrage hat keiner einen Rechtsgrund für seinen Besiz der streitigen Sache anzuführen, als seine freie, und vernünftige Natur; denselben Rechtsgrund aber haben alle freie Wesen anzuführen. Ueber das Eigenthum ihrer Leiber können die Personen nicht in Streit gerathen, indem der natürliche Gebrauch jedes Leibes, ihn durch den bloßen Willen in Bewegung zu setzen, allen Subjekten, ausser Einem, physisch unmöglich ist; auf die ganze übrige Sinnenwelt haben, erwiesenermassen, alle freie Wesen dasselbe Recht.

Doch ist keineswegs aus der Acht zu lassen, daß nicht gerade *gegenwärtig* schon beide Partheien Anspruch auf denselben Besiz machen müssen, sondern daß nur zu befürchten seyn kann, es möchte ein solcher streitender Anspruch *in der Zukunft* entstehen. Ein Fall von beiden aber muß eintreten; denn ausserdem wäre die Sphäre für die Freiheit beider Partheien völlig abgesondert, und würde von ihnen für abgesondert gehalten, und es wäre ganz unnöthig, dieselbe durch Vertrag festzusetzen. — So lange du etwa durch einen Fluß von mir getrennt bist, über welchen zu kommen wir beide für gleich unmöglich halten, wird es keinem von uns einfallen, uns gegenseitig zu versprechen, daß wir nicht über den Fluß gehen, und an dem andern Ufer uns anbauen wollen. Der Fluß ist uns durch die

Natr

Natur zur Grenze unsers physischen Vermögens gesetzt. Wird der Fluß etwa seicht, zum durchwaten, oder erfinden wir die Schiffarth; dann erst wird es nöthig seyn, dafs wir ihn durch Verabredung zur Grenze unsrer Willkühr machen.

Dieser Wille beider, das oder jenes eigenthümlich zu besitzen, ist der Privatwille eines jeden. Es sind sonach im Vertrage zuörderst *zwei Privatwillen*; welche, da sie auf ein Objekt ausgehen, *materielle Willen* zu nennen sind. Dann wird zur Möglichkeit eines Vertrags erfordert, dafs beide Partheien den Willen haben, sich über ihre entweder schon jetzt streitenden, oder möglicher Weise in der Zukunft streitenden Ansprüche zu vertragen; jeder an seiner Seite über die streitigen Objekte in etwas nachzugeben, bis beider Ansprüche neben einander bestehen können. Wenn nur einer von beiden, oder wenn keiner von beiden sich vertragen will, so ist kein Vertrag möglich, und es erfolgt nothwendig Krieg. Nach dem Rechtsgesetze ist das vernünftige Wesen gehalten, diesen Willen zu haben, und es giebt ein Zwangsrecht, jeden zum Vertrage zu nöthigen; (welches freilich, da sich nicht bestimmen läfst, bis zu welcher Grenze jemand nachgeben solle, keine Anwendbarkeit hat) darum, weil der Zustand des wirklichen Krieges, oder auch nur die Besorgniß eines möglichen Krieges kein rechtlicher Zustand ist: Alles, wie oben erwiesen worden. — Es wird sonach zu einem Vertrage zweitens erfordert eine *Vereinigung des Willens beider zu gütlicher Beilegung ihres Rechtsstreits*: welchen Willen wir, da er auf die Form des Vertrags geht, *den formaliter gemeinsamen Willen* nennen wollen.

Ferner gehört zur Möglichkeit des Vertrags, daß beide Partheien ihren zuerst angeführten Privatwillen so weit beschränken, daß er nicht ferner im Streite sey; daß also jeder von seiner Seite Verzicht thue, und weder jezt noch jemals besitzen wolle, was der andre für sich selbst behalten will. Wir nennen diese Vereinigung ihres Willens *den materialiter gemeinsamen Willen*. In ihm vereinigen sich die Privatwillen beider zu Einem gemeinsamen Willen. — Der Wille eines jeden von den Kontrahirenden geht jezt auch auf das Eigenthum des andern, auf welches er vorher vielleicht nicht ging; welches er vielleicht gar nicht kannte, indem ja nicht nothwendig schon jezt Streit über die Objekte obwalten muß, sondern vielleicht erst in der Zukunft befürchtet wird; oder über welches, wenn er es kannte, er noch nichts beschlossen hatte. Der Wille jeder Parthei erstreckt sich jezt über ihren Privatzweck hinaus, aber nur als *negativer*; Wille. Jeder will bloß nicht, was der andere will; weiter beschließt er auch nichts darüber, als daß er es nicht für sich begehre. Wie es übrigens damit ausfalle, ob es dem andern etwa durch einen Dritten werde abgenommen werden, ist ihm zufolge dieses seines Willens ganz gleichgültig. Also, worauf viel ankommt, der materiale Wille beider, inwiefern er gemeinsam ist, ist lediglich negativ.

Endlich liegt auch noch dies im Begriffe des Vertrags, daß dieser gemeinsame Wille festgesetzt werde, als ein dauernder, und alle künftige freie Handlungen der Partheien leitender Wille, als das Rechtsgesetz beider, wodurch ihr künftiges rechtliches Verhältniß

hänfnis zu einander bestimmt wird. Sobald eine von beiden Partheien ihre Grenze im mindesten überschreitet, so ist der Vertrag vernichtet, und das ganze durch ihn gestiftete Rechtsverhältniß aufgehoben.

Es dürfte etwa jemand glauben, der beleidigte habe sodann nur Schadenersatz zu fodern; und wenn nur dieser geleistet werde, so stehe die Sache wieder auf dem vorigen Fufse. Dies ist nun allerdings richtig, wenn der Beleidigte sich dabei begnügen, und mit dem Beleidiger den Vertrag erneuern will. Aber es kommt um des folgenden willen viel darauf an, daß man einsehe; der Beleidigte sey nicht rechtlich verbunden, sich mit dem Ersatze zu begnügen, und nach strenger Consequenz sey alles Rechtsverhältniß zwischen beiden vernichtet. Wir führen so nach den Beweifs dieser Behauptung.

Vor dem Vertrage vorher hatte jede der Partheien, das vollkommenste Recht auf alles, was die andere Parthei für sich verlangte, und was ihr im Vertrage auch wirklich zugestanden worden ist. Wenn der erstere es auch etwa zur Zeit noch nicht kannte, so hätte er es doch hinterher kennen lernen und seinen Zwecken unterwerfen können. Lediglich durch den Vertrag hat er sein Recht darauf verlohren. Nun besteht der Vertrag lediglich, inwiefern er fortdauernd gehalten wird; sobald er verletzt ist, ist er vernichtet. Aber wenn der Grund wegfällt, fällt auch das Begründete weg, und da der Vertrag der einzige Grund der Verzichtleistung war, so fällt mit ihm die Verzichtleistung auf alles, was des andern war, weg. Beide
Parthei.

Partheien stehen wieder in demselben Verhältnisse, in welchem sie vor dem Vertrage vorher standen.

B.

Wir gehen nach diesen nothwendigen Prämissen zur Untersuchung des Staatsbürgervertrags insbesondere.

I.) Kein rechtliches Verhältniß, ohne eine positive Bestimmung der Grenze, wie weit der Gebrauch der Freiheit jedes Individuum gehen solle: oder, was dasselbe heißt, ohne Bestimmung des Eigenthums im weitesten Sinne des Worts, inwiefern es nemlich nicht etwa nur den Besitz liegender Gründe, oder dergl., sondern Rechte auf freie Handlungen in der Sinnenwelt überhaupt bezeichnet.

Jeder einzelne sonach muß im Staatsbürgervertrage, wenn durch diesen Vertrag ein allgemeines Rechtsverhältniß eingeführt werden soll, mit allen Einzelnen einig werden, über das Eigenthum, die Rechte, und Freiheiten, die er haben, und über die, welche er dagegen den andern unangetastet lassen, und auf welche er aller seiner natürlichen Rechtsansprüche sich begeben soll. Jeder muß mit jedem *für die Person* darüber einig werden können. — Denke man sich einen Einzelnen im Momente dieses Kontrahirens; so ist dieser die Eine zum Vertrage erforderliche Parthei. Fasse man alle, mit denen er successiv zu kontrahiren hat, zusammen in einen allgemeinen Begriff, so sind diese Alle, aber *lediglich als Einzelne*, denn er hat mit ihnen, als Einzelnen und für sich bestehenden Wesen, auf deren Entschliessungen schlechthin Niemand Einfluß hatte, kontrahirt. — Diese Alle, sage ich, sind
die

die zweite Parthei im Vertrage. Jeder hat zu allen gesagt, ich will dies besitzen, und verlange von euch, dafs ihr euch eurer Rechtsansprüche darauf begeben. Alle haben ihm geantwortet: wir begeben uns dieser Ansprüche, unter der Bedingung, dafs du dich der deinigen auf alles übrige begiebst.

Es sind in diesem Vertrage alle Erfodernisse eines Vertrags enthalten. Zuförderst, ein blofser Privatwille jedes Einzelnen, etwas für sich zu besitzen: ausserdem hätte er den Vertrag, von welchem hier die Rede ist, nicht geschlossen. (Sonach hat jeder Staatsbürger nothwendig Eigenthum. Hätten die andern ihm nichts zugestanden, so hätte er nicht Verzicht gethan, auf das, was sie besitzen; denn diese Verzichtleistung ist nur gegenseitig; er hätte sonach den Staatsbürgervertrag nicht mit geschlossen.) Der formale Wille Aller, sich zu vertragen, wird vorausgesetzt. Es ist nothwendig, dafs Jeder mit Allen, und Alle mit Jedem einig geworden seyen über die Materie des Besitzes; ausserdem wäre der Vertrag nicht zu Stande gekommen, und es wäre kein Rechtsverhältnifs errichtet. — Der Wille eines Ieden ist *positiv*, lediglich in Rücksicht dessen, was er für sich besitzen will; in Absicht des Eigenthums aller übrigen ist er blofs *negativ*.

Es gilt für diesen Vertrag der oben erwiesne Satz: Das Eigenthum eines jeden wird durch Ieden andern nur so lange anerkannt, als der erstere das Eigenthum des letztern selbst schont. Die geringste Verletzung desselben hebt den ganzen Vertrag auf, und berechtigt den Beleidigten, dem Beleidiger *Alles* zu nehmen, wenn er kann. *Jeder sonach sext sein ganzes Eigenthum*

als

als Unterpfund ein, dafs er das Eigenthum aller übrigen nicht verletzen wolle.

Ich nenne diesen ersten Theil des Staatsbürgervertrags *den Eigenthumsvertrag der Bürger*. Faßt man das Resultat aller geschlossenen einzelnen Verträge auf, so hat man den lediglich *materialen*, und auf Objekte gehenden, die Grenze der Freiheit der Individuen bestimmenden Willen; welcher das *Civilgesetz* im engern Sinne des Worts abgiebt, die Grundlage aller möglichen in diesem Staate zu gebenden Gesetze über Eigenthum, Erwerb, Freiheiten, und Privilegien ausmacht, und unverletzlich ist,

Jedes Individuum hat auf die beschriebene Art *wirklich* einmal sich geäußert; sey es durch Worte, oder durch Handlungen; indem es sich ganz offen und unverhohlen einer gewissen Beschäftigung widmet, und der Staat darzu wenigstens still schweigt.

Es ist in unserer Erörterung angenommen worden, das Alle mit Allen kontrahirten. Man dürfte dagegen erinnern: da die Menschen ja nothwendig in einem gewissen beschränkten Raume ihre Geschäfte treiben, so würde nichts weiter nöthig seyn, als dafs jeder nur mit seinen drei oder vier nächsten Nachbarn im Raume sich verträge. Dies soll nun hier der Voraussetzung nach, nicht hinlänglich seyn. Es muß sonach vorausgesetzt werden, dafs jeder mit jedem Einzelnen in Kollision kommen könne, dafs sonach die Einzelnen nicht in ihrem Bezirke eingeschlossen bleiben, sondern das Recht haben werden, auf dem ganzen Gebiete des Staats unter einander zu leben; und zu einander zu kommen. Dafs dies wirklich so sey, wird

wird inskünftige sich näher ergeben. Hier wird nur aus der Foderung, daß im Staatsbürgervertrage Alle mit Allen kontrahiren sollen, geschlossen, daß das Gebiet Aller auf der Oberfläche der Erde, zwar zum Theil, d. h. in einer gewissen Rücksicht an die Einzelnen vertheilt seyn möge, daß es aber in einer gewissen andern Rücksicht, welche eben durch den Vertrag bestimmt wird, eine Wirkungssphäre für Alle sey: daß es etwa dem Kaufmanne erlaubt seyn solle, herum zu gehen, um seine Waaren anzubieten, dem Hirten, sein Vieh durchzutreiben, dem Fischer, auf dem Boden des Ackerbauers an den Flüssen hinzugehen, und dergl., welches alles nur zufolge des Vertrags erlaubt seyn kann.

II.) Nun aber ist der Zweck des Staatsbürgervertrags der, daß die durch den Eigenthums- oder Civilvertrag bestimmten Grenzen der ausschliessenden Freiheit eines Ieden selbst durch Zwang mit physischer Gewalt geschützt werden sollen, da man sich auf den bloßen guten Willen nicht verlassen kann, noch will.

Eine solche zwingende Macht ist nicht errichtet worden, wenn, wie gezeigt wurde, der Wille jedes Kontrahirenden in Beziehung auf das Eigenthum des andern, nur negativ ist. Es müßte demnach, da der zu beschreibende Vertrag ein Staatsbürgervertrag seyn soll, mit dem ersten, dem Eigenthumsvertrage, noch ein zweiter vereinigt seyn, in welchem Ieder allen Einzelnen, die noch immer als Einzelne betrachtet werden, verspräche, ihnen das anerkannte Eigenthum durch seine Kraft schützen zu helfen, mit der Bedingung, daß sie von ihrer Seite gleichfalls das Seinige gegen

gegen Gewalt vertheidigen hälfen. Wir nennen diesen Vertrag den *Schutzvertrag*.

Dieser zweite Vertrag ist der Materie nach bedingt durch den erstern. Jeder kann nur das zu schützen sich anheischig machen, was er anerkannt hat, als das Recht des Andern; bestehe es nun in wirklich gegenwärtigem Besitze, oder in der Berechtigung überhaupt, künftig nach einer gewissen Regel sich einen Besiz zu verschaffen. Keineswegen aber kann er versprechen, dem Andern beizustehen, wenn er sich in Händel einlassen sollte, auf die der erste Vertrag nicht gestellt ist.

Dieser zweite Vertrag ist dem ersten darin entgegengesetzt, daß der, in Absicht des Eigenthums des andern, bloß negative Wille, positiv wird. Jeder verspricht nicht nur, wie im ersten Verträge, sich selbst des Angriffs auf das Eigenthum eines Ieden zu enthalten, sondern noch überdies, es gegen den möglichen Angriff jedes *Dritten* ihm schützen zu helfen. Daß jemand verspreche, den andern gegen sich selbst zu schützen, ist widersinnig. Dann dürfte er nur ihn nicht angreifen, so wäre der Andere im Voraus gegen ihn selbst geschützt genug.

Der Schutzvertrag ist, wie jeder Vertrag bedingt. Jeder sagt dem andern, hier Jeder Allen andern, seinen Schutz zu, unter der Bedingung, daß die Andern ihn gleichfalls schützen. Der Vertrag, und das durch ihn begründete Recht fällt hin, wenn eine Parthei die Bedingung desselben nicht erfüllt.

III.) Der Schutzvertrag ist von dem Eigenthumsvertrage auf eine sehr merkwürdige Weise darin unterschieden,

schieden, daß der letztere auf eine bloße Unterlassung, der erstere auf eine positive Leistung geht: und man sonach zu jeder Zeit wissen kann, ob der letztere erfüllt sey, indem die andere Parthei etwas nur zu allen Zeiten *nicht* zu thun hat; dagegen man nicht eben so wohl wissen kann, ob der erstere erfüllt werde, indem die andere Parthei nach ihm etwas zu thun hat, das sie nicht zu allen Zeiten thun kann; und eigentlich zu keiner Zeit verbunden ist, es zu thun. — Ich mache mich deutlicher über diesen sehr wichtigen Punkt.

Der Schutzvertrag ist ein bedingter Vertrag über positive Leistung, und als solcher kann er dem strengen Rechte nach gar keinen Effekt haben, sondern er ist völlig nichtig und leer. Die Formel desselben wäre die: Unter der Bedingung, daß du mein Recht beschützen wirst, werde ich das deinige beschützen. Wodurch erhält die eine Parthei den Rechtsanspruch auf den Schutz der andern Parthei? Offenbar nur dadurch, daß sie die andere Parthei *wirklich* schützt.

Und da würde denn, der Strenge nach, diesen Rechtsanspruch nie eine Parthei erhalten. — Es ist von Bedeutung für das folgende, daß man dies klar einsehe; und diese Einsicht hängt ab von der Einsicht in die Natur der Bedingung dieses Vertrags. Nur unter der Bedingung bin ich rechtlich verbunden, dich zu schützen, daß du mich schüttest. Man bedenke wohl, was das letztere heiße. Es ist nicht etwa gleichbedeutend mit dem Satze: wenn du nur den guten Willen hast, mich zu schützen. Denn der gute Wille läßt sich nie gültig für den Gerichtshof des äußern Rechts dar-

darthun; auch könnte er sich ändern, und überhaupt ist es das Recht jeder Parthei, daß sie niemals vom guten Willen ihrer Parthei abhängig sey. Es ist nicht einmal gleichbedeutend mit dem Satze: wenn du mich etwa schon einmal beschützt hast. Denn das Vergangene ist vergangen, und hilft mir gegenwärtig nichts; Sittlichkeit, Dankbarkeit, und dergleichen innere gute Gesinnungen könnten mich wohl bewegen, dem andern seinen Schuz zu vergelten; aber hier soll ein rechtlicher Anspruch begründet werden. Auf dem Rechtsgebiete giebt es ja gar kein Mittel, den Menschen zu verbinden, als die Einsicht: was du dem andern thust, sey es böses, oder gutes, das thust du nicht dem andern, sondern dir selbst. Dieses hier angewandt, müßte ich einsehen können, daß ich in der Beschützung des andern nur mich selbst beschütze, entweder wirklich in der Gegenwart, oder daß aus meiner Schuzleistung sein Schuz für mich, wenn ich in der Zukunft des Schutzes bedürfen sollte, mit absoluter Nothwendigkeit erfolge. Das erstere ist nicht möglich; denn indem ich selbst schütze, bedarf ich keines Schutzes, und erhalte keinen; das letztere ist eben so wenig möglich; denn die Entschliessungen des freien Willens des andern lassen sich nicht mit absoluter Gewißheit voraussehen.

Die eben gegebene Erörterung ist die schärfste, man kann aber die Sache auch noch von mehrern Seiten ansehen. Entweder beide Partheien des Schuzvertrags werden zu gleicher Zeit angegriffen: dann kann keine zum Schutze der andern herbeieilen, denn jede hat mit sich selbst zu thun. Oder eine von beiden wird eher
ange-

angegriffen. Warum könnte denn die andere zum Schutze aufgeforderte nicht sagen: Unser Vertrag ist ein bedingter; nur durch deine Schutzleistung erhältst du einen Rechtsanspruch auf meinen Schutz: nun hast du die Bedingung wirklich nicht erfüllt — ob du sie habest erfüllen können, ob du den fortdauernden guten Willen gehabt habest, sie, wenn nur die Gelegenheit dazu eingetreten wäre, zu erfüllen, davon ist nicht die Frage, sondern lediglich von der That — du hast sie nicht erfüllt; aber wenn die Bedingung wegfällt, fällt auch das bedingte weg. Eben so wird der andere von seiner Seite argumentiren; und so wird das bedingte nie eintreten, weil die Bedingung nie eintreten kann. In das Verhältniß der moralischen Verbindlichkeit mögen sie mit einander kommen, wenn der eine wirklich dem andern beisteht; nimmermehr aber in ein rechtliches Verhältniß.

Zur Beförderung der Deutlichkeit vergleichen wir diesen in sich selbst nichtigen Vertrag mit dem Rechte, welches der Eigenthumsvertrag begründet. Im letztern ist die Bedingung von beiden Seiten nur negativ, die, daß jede Parthei sich des Angriffs auf die zugestandnen Rechte der andern enthalte; und darum ist ihre Erfüllung zu jeder Zeit möglich, und, daß der Rechtsgrund der Verbindlichkeit eintrete, klar darzuthun vor dem äußern Gerichtshofe. Die Bedingung ist nicht Etwas, sondern sie ist Nichts; keine Affirmation, sondern eine bloße Negation, die fortdauernd zu aller Zeit möglich ist; mithin ist auch das bedingte zu aller Zeit möglich. Ich bin immerfort gebunden, mich des Angriffs auf das Gut des andern zu enthalten, weil ich dadurch, und
 nur

nur dadurch, den Angriff des andern auf das meinige rechtlich abhalte.

Ist dieser Theil des Bürgervertrags, der Schutzvertrag, nichtig, so wird auch die Sicherheit des ersten, des Eigenthumsvertrags, aufgehoben. Zwar dauert der Rechtsgrund aus demselben fort, und läßt sich stets nachweisen, wie so eben gezeigt worden; aber ob jemand durch das Recht sich wolle binden lassen, hängt, da der Vertrag, durch welchen eine zwingende Gewalt zu Stande gebracht werden sollte, sogar nicht einmal ein Recht zu begründen fähig ist, ab von dem guten Willen eines jeden; und wir bleiben sonach in der vorigen Unsicherheit, und Abhängigkeit von dem guten Willen anderer, auf den wir nicht bauen wollen, noch darauf zu bauen verbunden sind.

Die aufgezeigte Schwierigkeit muß gehoben werden: durch ihre Lösung wird der Staatsbürgervertrag weiter bestimmt, ja, seine Bestimmung wird vollendet. Der Hauptsitz dieser Schwierigkeit ist darin, daß es stets problematisch ist, ob jemand seine durch den Schutzvertrag übernommene Verbindlichkeit erfülle, und sonach dem andern Verbindlichkeit auflege, oder nicht. Sie würde gehoben werden, wenn es so einzurichten wäre, daß dies nie problematisch seyn könnte. Es ist nicht problematisch, sondern gewiß, wenn der bloße Eintritt eines jeden in den Staat schon die Erfüllung des Schutzvertrags bei sich führt; wenn Versprechen, und Erfüllung syntetisch vereinigt, *Wort und That* Eins, und dasselbe werden.

(Was so eben über den Schutzvertrag insbesondre erwiesen worden, gilt, da es aus dem allgemeinen Charaktere,

rakter eines auf positive Leistung ausgehenden Vertrags dargethan ist, für alle Leistungsverträge. Indem wir sonach die Form aufstellen, in welcher der erstere rechtskräftig werden kann; dafs nemlich das Wort selbst zur That werde, stellen wir eine für alle Leistungsverträge gültige Form auf, die wir tiefer unten denn auch wirklich darauf anwenden werden.)

IV.) In dem blofsen Vertrage über den Schuz soll zugleich unmittelbar die Leistung selbst liegen. Wie wäre dies einzurichten? Offenbar so, dafs, indem der Staatsvertrag geschlossen würde, mit ihm zugleich und durch ihn eine schützende Macht zusammen gebracht und gesetzt werde, zu der jeder, der in diesen Vertrag tritt, seinen Beitrag giebt. Durch diesen seinen Beitrag würde er mit seinem Eintritte in den Staat unmittelbar den Schuzvertrag gegen Alle wirklich erfüllen, so dafs es von Stund an, und durch seinen blofsen Eintritt nicht mehr problematisch wäre, ob er ihn erfüllen würde, da er ihn ja wirklich erfüllt hat, und, so lange sein Beitrag in der Masse des allgemeinen Schuzes enthalten ist, wirklich forterfüllt.

Wie wird nun diese schützende Macht aufgebracht, und was geschieht eigentlich, indem sie aufgebracht wird?

Wir setzen uns wieder, um den wichtigen Begriff, den wir erhalten werden, anschaulich zu machen, auf den Punkt, wo wir den Einzelnen, der mit allen den Vertrag eingeht, handeln sehen. Er ist die eine kontrahirende Parthei. Es wird ihm sein Beitrag zur schützenden Macht, als Bedingung seines Eintritts in den Staat abgefordert. Von *Wem* wird ihm
denn

denn dieser Beitrag abgefodert? Mit wem unterhandelt er denn eigentlich hierüber, und wer ist die zweite Parthei, in diesem Vertrage?

Diese Parthei verlangt Schuz; — für welches bestimmte Individuum verlangt sie ihn denn? Schlechterdings für kein bestimmtes Individuum, und doch für Alle; für jeden, welcher angegriffen wird; dies kann nun jeder Einzelne unter ihnen seyn, jeder aber kann es auch nicht seyn. Also der Begriff desjenigen überhaupt, was zu beschützen ist, ist im *Schweben*: es ist ein unbestimmter Begriff: und hierdurch eben entsteht der Begriff eines, nicht blofs *eingebildeten* Ganzen, das lediglich durch unser Denken erzeugt werde, wie oben (I), sondern eines *reellen* Ganzen, das durch die Sache selbst vereinigt wird; nicht blofs Aller, sondern einer Allheit.

Wir beschreiben dies näher. Ein blofser abstrakter Begriff wird zusammengesetzt lediglich durch den freien Akt eines Geistes; so der Begriff Aller, welcher oben aufgestellt wurde. Der Begriff, den wir hier erhalten, wird nicht nur durch einen willkürlichen Akt, sondern durch etwas Reelles zusammengesetzt; das aber unbekannt ist, und erst in der Zukunft erfolgen wird; durch den zu befürchtenden Angriff. Wen derselbe zunächst treffen wird, weifs keiner; er kann jeden treffen: jeder kann sonach glauben, dafs die ganze Veranstaltung blofs zu seinem Vorrtheil getroffen werde, und wird daher gern seinen geringen Beitrag dazu geben. Aber er kann auch einen andern treffen, und nun ist sein Beitrag schon in das Ganze mit verwebt, und kann nicht zurückgezogen werden. Diese Unbestimmtheit

heit, diese Ungewißheit, welches Individuum der Angriff zuerst treffen werde, also dieses *Schweben* der Einbildungskraft, ist das Vereinigungsband. Es ist dasjenige, vermittelt dessen Alle in Eins zusammenfließen; und nicht mehr in einem abstrakten Begriffe, als ein *compositum*, sondern in der That vereinigt sind, als ein *totum*. So fügt die Natur im Staate wieder zusammen, was sie bei Hervorbringung mehrerer Individuen trennte. Die Vernunft ist Eine, und ihre Darstellung in der Sinnenwelt ist auch nur Eine; die Menschheit ist ein einziges organisirtes, und organisirendes Ganzes der Vernunft. Sie wurde getrennt in mehrere von einander unabhängige Glieder; schon die Naturveranstaltung des Staats hebt diese Unabhängigkeit vorläufig auf, und verschmelzt einzelne Mengen zu einem Ganzen, bis die Sittlichkeit das ganze Geschlecht in Eins umschafft.

Der aufgestellte Begriff ist füglich zu erläutern durch den eines organisirten Naturprodukts; etwa den eines *Baums*. Man gebe jedem einzelnen Theile Bewußtseyn, und Wollen, so muß er, so gewiß er seine Selbsterhaltung will, die Erhaltung des Baums wollen, weil seine eigne Erhaltung nur unter dieser Bedingung möglich ist. Was ist ihm denn nun der *Baum*? Der Baum überhaupt ist nichts, denn ein bloßer Begriff, und ein Begriff kann nicht verletzt werden. Aber der Theil will, daß *kein* Theil unter allen Theilen, welcher es auch sey, verletzt werde, weil bei der Verletzung eines jeden er selbst mitleiden würde. — So nicht bei einem Sandhaufen, wo es jedem Theile gleichgültig seyn kann, daß der andere abgetrennt, zertreten, verstreuet werde.

Das Ganze demnach, auf diese Art zu Stande gekommen, ist das zu schützende. Dieses ist die gesuchte zweite Parthei im Verträge. Der deklarirte Wille ist sonach überhaupt gar kein Privatwille, ausser vorläufig noch in Beziehung auf den einzelnen Kontrahirenden, der unsrer Voraussetzung nach zum Schutze erst aufgefordert wird; sondern ein seiner Natur nach gemeinsamer Wille, da er um der Unbestimmtheit willen, nicht anders, als gemeinsam seyn kann.

Der Vereinigungspunkt dieses Ganzen zu einem Ganzen ist aufgezeigt. Aber wie und durch welchen besondern Willensakt ist es denn nun dieses Ganze geworden? Wir sehen wohl ein, dafs es ist. Aber lasse man es doch unter unsern Augen entstehen!— Wir bleiben auf dem vorgeschlagenen Gesichtspunkte, von welchem aus wir den Einzelnen unterhandeln sehen, und unsre Frage wird sogleich beantwortet seyn.

Er giebt seinen Willen darein zu schützen; ohne Zweifel, wie gefodert wurde; das Ganze. Er wird sonach ein Theil des Ganzen, und fließt mit ihm zusammen; er möge nun, durch den noch nicht vorausgehenden Zufall des Beschützer werden, oder der Beschützte. Auf diese Weise, durch Verträge der Einzelnen mit den Einzelnen ist das Ganze entstanden, und dadurch, dafs alle Einzelne mit allen Einzelnen, als einem Ganzen kontrahiren, wird es vollendet.

Wir nennen diesen Vertrag, der die beiden ersten Verträge erst sichert und schützt, und alle in ihrer Vereinigung zu einem Bürgervertrage macht, insbesondere den *Vereinigungsvertrag*.

V.) Der

V.) Der Einzelne wird, zufolge des Vereinigungsvertrags, ein Theil eines organisierten Ganzen, und schmilzt sonach mit demselben in Eins zusammen. Wird er seinem ganzen Seyn und Wesen nach damit verwebt; — oder nur zum Theil, so daß er in einer gewissen andern Rücksicht noch frei und unabhängig bleibe? *)

Jeder giebt zum schützenden Körper seinen Beitrag: Er giebt seine Stimme zu Ernennung der Magistratspersonen, zur Sicherheit und Garantirung der Constitution, er giebt seinen bestimmten Beitrag an Kräften, Dienstleistungen, Produkten in Natur oder verwandelt in das allgemeine Zeichen des Werths der Dinge, in Geld. Aber er giebt nicht sich und was

B 2

ihm

- *) Rousseau behauptet unbedingt: Jeder giebt sich ganz. Dies kommt daher: Rousseau nimmt ein Eigenthumsrecht an vor dem Staatsvertrage; das durch Formation begründete. Nun ist es natürlich, daß Jeder über dieses sein Eigenthum mit den übrigen unterhandeln muß, und daß es sein Eigenthum *im Staate* nur dadurch werden kann, daß ihm der Besiz desselben zugestanden werde; daß dasselbe sonach der Entscheidung des gemeinsamen Willens unterworfen wird, daß daher alles Eigenthum aufhört, Eigenthum zu seyn, bis die Unterhandlung abgeschlossen ist. Insofern gäbe allerdings Jeder alles:

Nach unsrer Theorie kann keiner bei einem Staatsbürgervertrage etwas zubringen, und es geben; denn er hat nichts vor diesem Vertrage. Die erste Bedingung, daß er gebe, ist die, daß er bekommen habe. Weit entfernt sonach, daß dieser Vertrag sich mit *Geben* anfangen sollte, hebt er an *vom Erhalten*.

ihm gehört, ganz. Denn was bliebe ihm unter dieser Bedingung übrig, das der Staat an seiner Seite ihm zu schützen verspräche? Der Schutzvertrag wäre dann nur einseitig, und sich selbst widersprechend; und müßte so ausgedrückt werden: alle versprechen zu schützen, ohnerachtet alle versprechen nichts zu haben, das beschützt werden könnte. Der *beschützende Körper* besteht sonach nur aus Theilen dessen, was den Einzelnen angehört. Alle sind in ihm begriffen, aber nur zum Theil. Aber inwiefern sie in ihm begriffen sind, machen sie die Staatsgewalt aus, die ja eben auf die Beschützung eines jeden in seinen Rechten geht, und bilden den eigentlichen Souverain. — Lediglich in dem Akte, da jeder diesen Beitrag leistet, gehört er zum Souverain. Auch die Abgaben sind in einem freien Staate, d. i. in einem solchen, der ein Ephorat hat, Ausübungen der Souverainität. In den Inbegriff dessen, was zu *beschützen ist* aber, gehört *alles*, was jeder besitzt.

Das Ganze, welches jetzt errichtet ist, kann, nach dem obigen Satze, nichts zu schützen übernehmen, was es nicht anerkannt hat. Es anerkennt sonach allen Besitz jedes Einzelnen, indem es dessen Schutz übernimmt; und sonach wird auch der Eigenthumsvertrag, von welchem es oben schien, daß er nur mit Allen, als Einzelnen geschlossen würde, durch das reelle Ganze des Staats bestätigt. — Das Ganze ist insofern *Eigenthümer* des ganzen Besitzes und der Rechte aller Einzelnen, indem es alle Beeinträchtigung derselben ansieht, und ansehen muß, *als ihm selbst geschehen*; aber inwiefern es etwas als *seinem freien Gebrauche*

unter-

unterworfen ansieht, ist nur das, was jeder Einzelne für die Staatslast beizutragen schuldig ist, das Eigenthum des Staats.

Was der Einzelne nicht zum Staatszweck beigetragen, in Absicht dessen ist er völlig frei; ist in dieser Rücksicht nicht in das Ganze des Staatskörpers verwebt, sondern bleibt Individuum; freie nur von sich selbst abhängige Person, und diese Freiheit eben ist es, die ihm durch die Staatsgewalt gesichert wird, und um deren willen allein er den Vertrag einging. Die Menschheit sondert sich ab vom Bürgerthume, um mit absoluter Freiheit sich zur Moralität zu erheben; diese aber nur, inwiefern der Mensch durch den Staat hindurch geht. Inwiefern aber doch des Einzelne durch das Gesez beschränkt wird, ist er *Unterthan*, unterworfen der schützenden oder Staatsgewalt, auf dem ihm übrig bleibenden Gebiethen. Nur unter Bedingung seines Beitrags ist mit ihm der Vertrag geschlossen: mithin ist der Kontrakt aufgehoben, sobald der Bürger diesen Beitrag nicht entrichtet. Jeder leistet sonach immerfort mit seinem ganzen Vermögen die Garantie, daß er beitragen werde, und verwirkt es, wenn er nicht das Schuldige beiträgt. Das Ganze oder der Souverain wird, da er seiner Theilnahme an ihm sich selbst entzieht, sein *Richter*, und er in diesem Falle *unterthan* mit seinem ganzen Vermögen: und das zusammen macht den *Unterwerfungsvertrag* aus, der aber nur hypothetisch ist. Wenn ich nemlich meine Bürgerpflichten ununterbrochen, und ohne Ausnahme erfülle, wozu allerdings mitgehört, daß ich auch gegen Einzelne, nicht über die, durch das Gesez mir verstattete Grenze meiner

ner Freiheit schreite, so bin ich, was meinen öffentlichen Charakter betrifft, nur Theilhaber an der Souverainität, und was meinen Privatcharakter betrifft, nur freies Individuum, nie aber Unterthan. Das letztere würde ich nur dadurch, daß ich meine Pflichten nicht erfülle. — Wenn ein Strafgesetz über diesen Fall vorhanden ist, wie zu erwarten, so kann er seine Schuld abbüßen, und so das ganze Vermögen durch den Verlust eines Theils desselben erhalten.

Und so läuft unsere Untersuchung in sich selbst zurück; und die Synthesis ist geschlossen.

Der Staatsbürgervertrag ist ein solcher, den jeder Einzelne mit dem reellen Ganzen des sich durch die Verträge mit den Einzelnen bildenden, durch sie sich selbst erhaltenden Staats schließt, und wodurch er mit diesem Ganzen einem Theile seiner Rechte nach zusammenfließt, dafür aber die Rechte der Souverainität erhält.

Die beiden Partheien in ihm sind, der Einzelne von einer, der Staatskörper von der andern Seite. Er ist bedingt durch den freien formalen Willen beider Theile sich mit einander in Vertrag einzulassen. Der materiale Wille, über welchen die Partheien einig werden müssen, geht von der einen Seite auf ein bestimmtes Eigenthum, von der zweiten auf Verzichtleistung auf alles Uebrige, und einen bestimmten Beitrag zur schützenden Gewalt. Durch den Vertrag erhält der Bürger ein sicheres Eigenthum von seiner Seite, und der Staat die für den rechtlichen Besiz aller seiner übrigen Bürger nöthige Verzichtleistung dieses

Ein-

Einzelnen auf seine natürlichen Rechtsansprüche auf diesen Besiz, wie auch einen bestimmten Beitrag zur schützenden Gewalt.

Dieser Vertrag garantirt sich selbst: er hat in sich selbst den zureichenden Grund, daß er gehalten werde, so wie alles Organisirte den vollständigen Grund seines Seyns in sich selbst hat. Entweder, er existirt für eine Person überhaupt nicht, oder er verbindet dieselbe vollkommen. Wer ihn nicht erfüllt, der ist nicht darin, und wer darin ist, erfüllt ihn nothwendig ganz. Wer nicht in ihm ist, ist überhaupt in keinem rechtlichen Verhältnisse, und von der Wechselwirkung mit andern Wesen seines gleichen in der Sinnenwelt rechtlich ganz ausgeschlossen.

Corollarium.

Man hat, so viel mir bekannt ist, bis jezt den Begriff des Staatsganzen nur durch ideale Zusammenfassung der Einzelnen zu Stande gebracht, und dadurch die wahre Einsicht in die Natur dieses Verhältnisses sich verschlossen. Man kann auf diese Weise alles mögliche zu einem Ganzen vereinigen. Das Vereinigungsband ist danu lediglich unser Denken; alles Vereinigte ist wieder isolirt wie zuvor, wenn wir auf eine andere Weise zusammensetzen, welches ja von der Willkühr abhängt. Eine wahre Vereinigung begreift man nicht eher, bis man ein Vereinigungsband *ausser dem Begriffe* aufgezeigt hat. (So drücken wir uns aus auf dem empirischen Gesichtspunkte; von dem transcendentalen aus müßten wir sagen: bis man *das zur Vereinigung im Denken* nöthigen

nöthigende aufgezeigt hat.) In unserer Darstellung ist dies geschehen. Im Begriffe des zu schützenden nemlich fließen, zufolge der nothwendigen Unbestimmtheit, welcher Einzelne des sichtbaren Schutzes bedürfen werde, und noch mehr, welchen er bei dem durch das Gesez vor dem Ausbruche unterdrückten bösen Willen, unsichtbar zu Statten komme, alle Einzelnen in Eins zusammen.

Das schiklichste Bild, um diesen Begriff zu erläutern, ist das eines organisirten Naturprodukts, welches man in neuern Zeiten häufig gebraucht hat, um die verschiedenen Zweige der öffentlichen Gewalt als Eins zu beschreiben, aber, so viel mir bekannt ist, noch nicht, um das ganze bürgerliche Verhältniß dadurch kenntlich zu machen. Gleichwie im Naturprodukte jeder Theil, was er ist, nur in dieser Verbindung seyn kann, und ausser dieser Verbindung dies schlechthin nicht wäre; ja, ausser aller organischen Verbindung schlechthin nichts wäre, indem ohne die Wechselwirkung organischer sich gegenseitig im Gleichgewichte erhaltender Kräfte überhaupt keine bestehende Gestalt, sondern ein ewiger Kampf des Seyns und Nichtseyns Statt haben würde, den wir sogar nicht denken können; eben so erhält der Mensch nur in der Staatsverbindung einen bestimmten Stand in der Reihe der Dinge, einen Ruhepunkt in der Natur; und jeder *diesen bestimmten* Stand gegen andere und die Natur nur dadurch daß er in *dieser bestimmten* Verbindung ist. Ausser ihm würde nur ein vorübergehender Genuß Statt finden, nie aber die mindeste Rechnung auf etwas

Künf-

Künftiges; und selbst diesem vorübergehenden Genuße würde, bei dem Gedanken, daß noch andere unsers gleichen da wären, die dasselbe Recht darauf hätten, die Rechtlichkeit mangeln. Durch Vereinigung aller organischen Kräfte constituirt sich eine Natur; durch Vereinigung der Willkühr aller die Menschheit. — Das Wesen der rohen Materie, welche selbst nur neben der organisirten und nur als Theil des organisirten Weltganzen zu denken ist, besteht darin, daß in ihr kein Theil anzutreffen sey, der nicht den Grund seiner Bestimmung in sich selbst habe, dessen Trieb nicht durch sein Seyn, und sein Seyn durch seinen Trieb vollkommen erklärt werde; daß der organisirten darin, daß in ihr kein Theil angetroffen werde, der in sich selbst den Grund seiner Bestimmung habe, und in dem nicht Trieb angetroffen werde, der ein Seyn ausser ihm, nicht Seyn angetroffen werde, das einen Trieb ausser ihm voraussetzt. Das gleiche Verhältniß ist zwischen dem isolirten Menschen und dem Bürger. Der erstere handelt lediglich um seine Bedürfnisse zu befriedigen, und es wird keines derselben befriedigt, ausser durch sein eigenes Handeln; was er äusserlich ist, ist er nur durch sich. Der Bürger hingegen hat mancherlei zu thun und zu lassen, nicht um sein selbst, sondern um der andern willen; dagegen werden seine höchsten Bedürfnisse befriedigt, ohne sein Zuthun, durch das Handeln der andern. In dem organischen Körper erhält jeder Theil immerfort das Ganze, und wird, indem er es erhält, dadurch selbst erhalten; eben so verhält sich der Bürger zum Staat. Und zwar, es bedarf bei dem einen so wenig wie
bei

bei dem andern einer besondern Veranstaltung für diese Erhaltung des Ganzen, jeder Theil, oder jeder Bürger erhalte nur sich selbst in dem durch das Ganze ihm bestimmten Stande, so erhält er eben dadurch an seinem Theil das Ganze: und eben dadurch, daß das Ganze jeden Theil in diesem seinem Stande erhält, kehrt es in sich selbst zurück, und erhält sich selbst.